

19. Steht das preuß. Altersgrenzengesetz vom 15. Dezember 1920, soweit es eine Altersgrenze für die zur Zeit seines Inkrafttretens bereits angestellten Beamten bestimmt, in Widerspruch mit Art. 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung vom 11. August 1919?

III. Zivilsenat. Urte. v. 14. März 1922 i. S. preuß. Staat (Bekl.) m. Sch. u. Gen. (Stl.). III 689/21.

I. Landgericht Potsdam. — II. Kammergericht Berlin.

Den klagenden Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts und Oberverwaltungsgerichtsräten wurde durch Schreiben des preußischen Staatsministeriums vom 25. März 1921 eröffnet, daß sie wegen Überschreitung der Altersgrenze von 68 Jahren auf Grund des preußischen Altersgrenzengesetzes vom 15. Dezember 1920 am 1. April 1921 in den Ruhestand träten und von diesem Tage ab nicht mehr ihr Gehalt, sondern nur das ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehende Ruhegehalt erhalten würden. Sie haben daraufhin im April 1921 Klage auf Zahlung des Unterschieds zwischen ihrem Stellengehalt und dem Ruhegehalte für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1921 erhoben. Beide Vorderrichter haben zu ihren Gunsten erkannt. Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Die Kläger begründen ihren Anspruch auf Fortzahlung ihres vollen Gehalts damit, daß das preußische Altersgrenzengesetz vom 15. Dezember 1920 (A. O. G.) auf Grund der Bestimmung des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RV. Verf.), welche lautet: „Die wohlverordneten Rechte der Beamten sind unantastlich“, auf sie keine Anwendung finden könne. Denn sie seien gemäß §§ 18 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875 / 2. August 1880 zu Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts auf Lebenszeit mit der Maßgabe ernannt worden, daß sie wider ihren Willen nur wegen dauernder Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten und nur in

dem dort geregelten Verfahren durch Plenarbeschluß des Obergerichtes in den Ruhestand versetzt werden könnten. Das OGrG, ordne dagegen den Eintritt der über 68 Jahre alten richterlichen Mitglieder des Obergerichtes in den Ruhestand an ohne Rücksicht darauf, ob sie noch dienstfähig seien oder nicht, und ohne Beobachtung der in jenem Gesetze vorgesehenen Formen. Darin liege eine Verletzung ihrer wohlverordneten Rechte.

Zur Entscheidung steht demnach die Frage, ob das OGrG, soweit es eine Altersgrenze für die zur Zeit seines Inkrafttretens bereits angestellten Beamten bestimmt, deshalb der Wirksamkeit entbehrt, weil es insoweit mit der Vorschrift des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RWerf. in Widerspruch steht. Daß der Prozeßrichter zur Prüfung einer solchen Frage berechtigt und verpflichtet ist, kann nach Art. 13 RWerf. (vgl. auch Art. 61 Abs. 1 Satz 3 der preuß. Verf. vom 30. November 1920) keinem Zweifel unterliegen. Das richterliche Prüfungsrecht wird auch nicht etwa durch § 5 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 eingeschränkt; da die Beamten nach dem OGrG, kraft Gesetzes in den Ruhestand treten, findet eine Verletzung in diesen durch behördliche Entscheidung im Sinne des § 5 überhaupt nicht statt.

Die obige Frage ist nun aber zuungunsten der Beamten zu verneinen, und zwar nicht nur zuungunsten der richterlichen Mitglieder des Obergerichtes, sondern auch der sonstigen Richter und der nichtrichterlichen Beamten, für die die Frage ebenfalls streitig ist. Für die nichtrichterlichen Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, war nämlich zwar schon durch § 30 des Beamtenpensionsgesetzes in der Fassung vom 31. März 1882 das in §§ 88 ff. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 geregelte Verfahren für ihre unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand in Fortfall gebracht, aber auch sie konnten bis zum Inkrafttreten des OGrG, nur im Falle ihrer Dienstunfähigkeit und nach deren in Gemäßheit der Vorschriften des § 20 BPenfG, erfolgten Feststellung wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden, so daß auch ihre Rechtsstellung durch das OGrG, geändert ist.

Der Berufungsrichter begründet nun seine Bejahung der obigen Frage zum Teil mit privatrechtlichen Grundsätzen. Er meint, die Anstellung des Berufsbeamten erfolge zwar durch einen einseitigen Staatsakt, aber auf Grund einer vorausgegangenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung; dadurch entstehe zwischen dem Staate und dem Beamten ein öffentlichrechtliches Verhältnis mit privatrechtlichen Folgen, das wesentliche Merkmal eines gegenseitigen Vertrags enthalte und dem privatrechtlichen Dienstvertrag ähnlich sei. Er folgert daraus, daß für die Ansprüche aus dem Beamtenverhältnisse die zur Zeit der Anstellung des Beamten geltenden Anstellungsgrundsätze, nicht

die jeweils geltenden Bestimmungen maßgebend seien. Damit setzt sich das Berufungsgericht mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats in Widerspruch. Nach ihr ist das Beamtenverhältnis ein rein öffentlichrechtliches Verhältnis, auch in Ansehung der daraus erwachsenden Vermögensrechte, und unterliegt nicht privatrechtlichen Grundsätzen und Rechtsauffassungen. Privatrechtssätze finden auch keine entsprechende Anwendung. Dies gilt auch von den Vorschriften des § 618 BGB, auf die sich die Revisionsbetroffenen bezogen haben; der hier für das Privatrecht ausgeprägte allgemeine Rechtsgebirge ist nur als eine öffentlichrechtliche Rechtsregel auf das Beamtenverhältnis anwendbar, wie z. B. in RGZ. Bd. 97 S. 44 ausgesprochen ist. Die Verfolgbarkeit des Gehalts im Rechtswege, auf die sich das Berufungsgericht beruft, beruht auf besonderer positiver Bestimmung und läßt sich nicht für die Gegenansicht verwerten. Auch der § 6 des Gef. vom 24. Mai 1861, nach dem bei der richterlichen Beurteilung der vermögensrechtlichen Beamtenansprüche unter anderem „die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Rgl. Anordnungen“ zugrunde zu legen sind, wird von dem Vorderrichter zu Unrecht dafür herangezogen, daß sich die Beamtenansprüche nach dem Rechte zur Zeit der Anstellung bestimmen; die Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs, die sich übrigens nicht allgemein bestimmen läßt, deckt sich nicht mit der der Anstellung des Beamten. Nach dem öffentlichrechtlichen Beamtenrechte konnten vielmehr bis zum Inkrafttreten der RVerf. die Länder, soweit nicht reichsrechtliche Bestimmungen, wie die der §§ 6, 8, 9 UVG. für die Richter, entgegenstanden, die Rechtsverhältnisse ihrer Landesbeamten, auch der bereits angestellten, durch Landesgesetz neu regeln, auch wenn dadurch wohlverworbene Rechte beeinträchtigt wurden, und zwar ohne daß den betroffenen Beamten ein Anspruch auf Entschädigung zustand, es sei denn, daß ihnen eine solche besonders gesetzlich zugebilligt wurde. Der Satz, daß wohlverworbene Rechte nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, ist nur ein Grundsatz für den Gesetzgeber; greift ein Gesetz in solche Rechte ein, ohne eine Entschädigung anzuordnen, so hat der Verletzte keinen Entschädigungsanspruch (vgl. RGZ. Bd. 64 S. 185; Bd. 72 S. 88; Bd. 79 S. 65, S. 434; Bd. 97 S. 56; JW. 1912 S. 602).

Dies ist nun durch Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf., der nicht etwa nur eine Richtschnur für die künftige Gesetzgebung gibt, sondern den Beamten sofortige unmittelbare Rechte gewährt (RGZ. Bd. 99 S. 262; Bd. 102 S. 168) und der für alle Beamten gilt, geändert worden. Wie sich namentlich aus einer Äußerung des Reichsministers Preuß. bei der zweiten Beratung des Entwurfs der RVerf. in der Vollversammlung der Nationalversammlung vom 17. Juli 1919 (Stenogr. Ber. Bd. 328 S. 1632) ergibt, ist diese Bestimmung in die

RVersf. aufgenommen worden, weil die Beamtenſchaft ſich damals in großer Unruhe befand und Gerüchte umliefen, daß das ganze Berufsbeamtentum beſeitigt, alles auf Kündigung angeſtellt werden ſollte und dergl. mehr; deßhalb hat man in der Verfaſſung eine gewiſſe Zuſicherung dafür geben wollen, daß es bei dem Berufsbeamtentum und beſſen wohlervordenen Rechten kein Bewenden haben ſolle. Dementſprechend ſind durch die obige Beſtimmung die wohlervordenen Rechte der Beamten unter Gewähr der RVersf. geſtellt worden, ſo daß eine Schmälerung dieſer Rechte nicht mehr, wie früher, durch Landesgeſetz oder bei den Reichsbeamten durch einfaches Reichsgeſetz, ſondern nur durch ein verfaſſungsänderndes Reichsgeſetz (Art. 76 RVersf.) erfolgen kann. Nur ſo kann der Art. 129 Abſ. 1 Satz 3 nach ſeinem Wortlaute, Sinn und Zwecke verſtanden werden; die Anſicht, daß nach ihm der Beamte nur einen unentziehbaren Anſpruch auf Verſorgung nach Maßgabe der jeweils geltenden Geſetze habe, iſt unhaltbar. Die Vorſchrift kommt nach ihrer allgemeinen Faſſung und ihrem Zwecke auch nicht nur den zur Zeit des Inkrafttretens der RVersf. bereits angeſtellten Beamten zugute, ſondern ſie wirkt auch für die Zukunft und gewährt leiſtet auch erſt ſpäter entſtandene wohlervorbene Beamtenrechte.

Es fragt ſich nun aber, was unter den wohlervordenen Beamtenrechten zu verſtehen iſt. Da die geſetzlichen Beſtimmungen nicht urjaſſig in die Erſcheinung treten, ſondern in dem Boden der gegebenen Verhältnisse wurzeln, ſo ſind bei ihrer Auslegung die Verhältnisse zu berückſichtigen, aus denen heraus ſie erwachſen ſind. Deßhalb muß hier auf das Weſen des Beamtentums, wie es ſich bis zum Erlaſſe der RVersf. entwickelt hatte, zurückgegriffen werden. Dieſes beſteht darin, daß der Beamte kraft eines einſeitigen Staatshoheitsakts in ein dauerndes, nicht kündbares Lebens- und Rechtsverhältnis zum Staate tritt, kraft deſſen er ſeine ganzen Kräfte in deſſen Dienſt zu ſtellen hat, ſolange er dazu fähig iſt, wogegen der Staat die Verpflchtung übernimmt, ihm den ſtandesgemäßen Unterhalt für ſich und ſeine Familie zu gewähren, und zwar zunächſt in Geſtalt des vollen Stellendienſteinkommens, ſpäter aber, wenn er keine Dienſte mehr leiſtet, des Ruhegehalts. Inſofern iſt die Verpflchtung des Staates eine lebenslängliche; ſie erſtreckt ſich ſogar durch die Verſorgung der Hinterbliebenen des Beamten über deſſen Tod hinaus. Dagegen iſt der Grundſatz, daß die Anſtellung der Beamten auf Lebenszeit erfolgt, nicht dahin zu verſtehen, daß der Beamte ein Recht auf Belaffung im Amte und auf Zahlung des Stellengehalts bis zu ſeinem Tode habe. Aus dem Weſen des Beamtenverhältniſſes, aus der Pflcht zur Dienſtleiſtung ergibt ſich vielmehr, daß dieſes Recht fortfällt, ſobald der Beamte dauernd dienſtunfähig wird. Bis zum Eintritte der Dienſtunfähigkeit hat der auf Lebenszeit angeſtellte Beamte aber ein wohlervordenes

Recht auf Belassung im Amte, das gemäß Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. nur durch verfassungänderndes Reichsgesetz beseitigt werden kann. Ein Landesgesetz, das die lebenslänglich angestellten Beamten auf Kündigung stellen oder ihr Dienstverhältnis sonst vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit für beendet erklären würde, würde nichtig sein; der Beamte würde nicht nur seine Gehaltsansprüche behalten, sondern der hoheitsrechtliche Akt selbst, der das Dienstverhältnis für beendet erklärt oder den Eintritt in den Ruhestand ausspricht, würde der Rechtswirksamkeit entbehren. Der Beamte kann allerdings nur die aus dem Beamtenverhältnis entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche gerichtlich geltend machen und hat keinen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf Belassung im Amte; das schließt aber nicht aus, daß ihm ein Recht auf Belassung im Amte bis zur Dienstunfähigkeit zusteht. Darüber, wie dieses Recht geltend gemacht werden kann, hat das Reichsgericht keinen Anlaß, sich auszusprechen, da die Entscheidung dieser Frage nicht zu seiner Zuständigkeit gehört.

Dagegen ist kein wohlervornenes Recht der Beamten, insbesondere der preußischen Beamten, anzuerkennen, daß die Dienstunfähigkeit, wie es bis zum Erlasse des VGrG. geschah, individuell für den einzelnen Beamten festgestellt werde, sie müssen sich vielmehr auch gefallen lassen, daß das Gesetz die Dienstunfähigkeit nach einer allgemeinen, aus den Lebenserfahrungen heraus aufgestellten Regel für alle Beamten festsetzt. Das geschieht aber durch die Altersgrenzengesetze. Diese beruhen auf der Anschauung, daß nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens die Beamten regelmäßig mit dem Eintritt eines gewissen Lebensalters nicht mehr voll dienstfähig sind, ihre Dienstunfähigkeit also zu unterstellen ist. Die Bestimmung dieses Lebensalters muß notwendig der allgemeinen Lebenserfahrung angepaßt sein, wann bei den meisten Beamten eine Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten infolge Nachlassens ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte einzutreten pflegt. Ist das nicht geschehen, wird z. B. gesetzlich bestimmt, daß die Beamten mit Vollendung ihres 50. Lebensjahrs in den Ruhestand treten, so ist darin nicht die Bestimmung einer Altersgrenze zu finden und ein solches Gesetz, das nur den Namen eines VGrG. führt, in Wahrheit aber einen anderen Charakter trägt, verfassungswidrig. Entspricht dagegen die Bestimmung der Altersgrenze der Lebensauffassung, so wird die gesetzliche Vermutung, daß die Beamten, die sie überschritten haben, nicht mehr dienstfähig sind, in der Regel zutreffen. Allerdings werden viele Ausnahmen vorkommen und die Altersgrenzengesetze für viele noch dienstfähige Beamte Härten zur Folge haben, aber deren Interessen müssen gegenüber denen der Allgemeinheit zurücktreten. Für die letztere kann insofern die Einführung von Altersgrenzen wertvoll sein, als diese den in übergroßer Zahl vorhandenen, schon lange auf An-

stellung wartenden Beamtenanwärtern das Einrücken in Beamtenstellen ermögllicht und für die bereits angestellten Beamten die Möglichkeit zum Aufstieg in höhere Beamtenstellen schafft, und vor allem, weil dadurch erreicht wird, daß wirklich alle wegen ihres Alters nicht mehr dienstfähigen Beamten ausscheiden. Dies wurde durch die früheren preussischen Gesetze, namentlich bei den höheren Beamten, nicht voll erreicht. Für die Vorgesetzten war es naturgemäß sehr peinlich, einen pflichttreuen, bewährten Beamten, der sich selbst noch für dienstfähig hielt, für dienstunfähig zu erklären. Infolgedessen wird vielfach ein nicht mehr dienstfähiger alter Beamter im Dienst verblieben sein, weil er sich über seine Dienstfähigkeit einer Täuschung hingegeben hat, während ein anderer von gleicher Dienstunfähigkeit, der die erforderliche Selbsterkenntnis besaß, seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchte. Auch diese Ungleichheit wird durch die Einführung der Altersgrenze beseitigt. Ob diese Interessen der Allgemeinheit unter den zur Zeit des Erlasses des AGrG. gegebenen Verhältnissen so erheblich waren, um die Einführung von Altersgrenzen trotz der daraus für einzelne Beamte entspringenden Härten zu rechtfertigen, ist nicht von den Gerichten, sondern von den gesetzgebenden Gewalten zu prüfen. Ihrer Erfahrung, Weisheit und Loyalität muß auch die Festsetzung der Grenze anvertraut bleiben.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen findet ihre volle Bestätigung in den Vorschriften des Art. 104 RVerf. Dessen Satz 1 bestimmt zunächst, daß die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Lebenszeit ernannt werden. Daran schließt sich im Satz 2 die Bestimmung an, daß die Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können; hieraus erhellt, daß, wie oben ausgeführt, unter der Anstellung auf Lebenszeit nicht eine solche bis zum Tode zu verstehen ist. Der Satz 3 sagt dann: „Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.“ Dieser Satz steht, wie aus dem Zusammenhang der Bestimmungen zu entnehmen ist, nicht im Widerspruch zu dem vorhergehenden Satze, sondern beide zusammen besagen in Ansehung der zur Entscheidung stehenden Frage: die zur Versetzung in den Ruhestand erforderliche Dienstunfähigkeit kann gemäß Satz 2 individuell für den einzelnen Fall festgestellt werden, es kann aber auch gemäß Satz 3 die Aufstellung einer allgemeinen Regel erfolgen, wie dies oben näher ausgeführt ist.

Die Bestimmung des Satzes 3 ermächtigt die Gesetzgebung auch zur Einführung sofort wirksamer Altersgrenzengesetze. Die Ansicht, daß nur für die erst nach dem Inkrafttreten der Verfassung ernannten

Nichter Altersgrenzen zugelassen seien, ist unhaltbar. Sie führt zu dem unannehmbaren Ergebnisse, daß die Bestimmung erst nach etwa einem Menschenalter wirksam werden würde, während sich in der Zwischenzeit vielleicht die Verhältnisse, die die Einführung von Altersgrenzen notwendig erscheinen ließen, völlig geändert haben und das Interesse der Allgemeinheit an dieser weggefallen oder gar in das Gegenteil verkehrt ist. Sie steht auch mit der Entstehungsgeschichte der Bestimmung im Widerspruch. Allerdings sind die Gesetzesmaterialien stets nur mit Vorsicht zu verwerten. Hier ergibt sich aber aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der verfassunggebenden Nationalversammlung mit Sicherheit eine Bestätigung der obigen Auslegung, daß auch für die bereits im Amte befindlichen Richter die Einführung von Altersgrenzen zugelassen werden sollte. Der Abgeordnete Spahn hat gleich bei seinen ersten Ausführungen, in denen er die Einführung einer Altersgrenze für Richter anregte, bemerkt, daß diese im Interesse des Richterstandes selbst liege und ein Überschuß an jungen Juristen vorhanden sei, so daß die Anstellung vor dem 40. Lebensjahre zu den Ausnahmen gehöre (Berh. der verfassunggebenden Nationalversammlung Bd. 336 S. 354), und der Vertreter des preussischen Justizministeriums, der um die Ausnahme der Bestimmung in die RVerf. gebeten hat, hat erklärt, für die Altersgrenze bestehe ein Bedürfnis, weil in Preußen tatsächlich überalterte Richter vorhanden seien und der gegenwärtige Notstand der Assessoren dazu zwingt, Luft für den Nachwuchs zu schaffen (das. S. 477).

Die Vorschrift des Art. 104 Abs. 1 Satz 3 bezieht sich nun allerdings nur auf die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, nicht auf die nichtrichterlichen Beamten und auch nicht auf die richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte, wie nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 und Art. 107 keinem Zweifel unterliegen kann. Sie stellt aber nicht etwa die Richter unter ein ihnen nachteiliges Sonderrecht, sondern spricht nur zur Abschneidung von Zweifeln für Richter etwas aus, was sich für andere Beamte auch ohne ausdrückliche Bestimmung von selbst versteht. Vor Erlaß der RVerf. bestand nämlich wegen der reichsrechtlichen Vorschriften der §§ 6, 8 GVG. Streit darüber, ob die Landesgesetze für Richter Altersgrenzen einführen dürften, während dies für andere Landesbeamte, insbesondere auch für die richterlichen Mitglieder des preussischen Oberverwaltungsgerichts, deren Sonderstellung nur auf Landesrecht beruhte, zweifellos zulässig war. Es hatten zwar trotzdem einige Länder Altersgrenzenbestimmungen verschiedenen Inhalts für Richter getroffen; jene Streitfrage war aber nie zum Austrage gekommen (vgl. RGZ. Bd. 49 S. 119). Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß sich an die den §§ 6, 8 GVG. entsprechenden Bestimmungen des Art. 104 RVerf. der gleiche Zweifel hinsichtlich der

Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit knüpfen könnte, während sich für andere Beamte die Zulässigkeit landesrechtlicher Altersgrenzbestimmungen ohne weiteres aus Art. 129 Abs. 1 Satz 1 („Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist“) ergebe, wurde die Bestimmung des Art. 104 Abs. 1 Satz 3 von dem Verfassungsausschuß in den Entwurf der RVerf. eingefügt (Verh. der verfassunggebenden Nationalversammlung Bd. 336 S. 354, 360, 477). Die Bestimmung war ursprünglich dahin gefaßt, daß die „Landesgesetzgebung“ Altersgrenzen einführen dürfe. An die Stelle des Wortes „Landesgesetzgebung“ ist dann das Wort „Gesetzgebung“ gesetzt worden. (daf. S. 360, 363), wohl sicher, wenn das auch aus den Verhandlungen nicht hervorgeht, um die Folgerung auszuschließen, als ob für die richterlichen Reichsbeamten Altersgrenzen nicht zulässig seien, während für die Richter des Reichsgerichts selbstverständlich keine Ausnahme gelten sollte; für diese ist also, wie vor dem Erlasse der RVerf., so auch jetzt die Einführung von Altersgrenzen durch einfaches Reichsgesetz in gleicher Weise zulässig, wie für die richterlichen Landesbeamten durch Landesgesetz.

Angeichts der dargelegten Auslegung und Bedeutung der Vorschrift des Art. 104 Abs. 1 Satz 3 kann man übrigens auch allein schon aus dem Nebeneinanderstehen dieser Vorschrift und der des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 in der ein einheitliches Gesetz bildenden RVerf., deren einzelne Bestimmungen bei ihrer Auslegung nicht für sich allein, sondern nur unter Berücksichtigung der übrigen betrachtet werden dürfen, den Satz entnehmen, daß die RVerf. in der Einführung von Altersgrenzen für bereits angestellte richterliche und nichtrichterliche Beamte keine Verletzung wohlervorbener Rechte im Sinne des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 sieht. Die hiergegen erhobene Einwendung, daß der in dem Abschnitte „Rechtspflege“ stehende Art. 104 nicht bezwecke, die Rechte der mit der Rechtspflege befaßten Beamten, insbesondere deren Vermögensrechte zu ordnen, ist mit dem sonstigen Inhalte dieses Artikels (vgl. besonders Abs. 3) unvereinbar, und die Vereinigung beider Bestimmungen dahin, daß die Festsetzung von Altersgrenzen für bereits angestellte Richter nach Art. 104 Abs. 1 Satz 3 zwar zulässig sei, diesen aber nach Art. 129 Abs. 1 Satz 3 ihr volles Stelleneinkommen trotz ihres Eintritts in den Ruhestand belassen werden müsse, ist deshalb abzulehnen, weil dadurch die Länder so erheblich belastet werden würden, daß sie von der Einführung von Altersgrenzen Abstand nehmen müßten und so die erstere Vorschrift praktisch bedeutungslos sein würde. Jedenfalls aber bestätigt die Vorschrift des Art. 104 Abs. 1 Satz 3 die obige, aus allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts entnommene Auslegung des Art. 129 Abs. 1 Satz 3.

Mit der hier getroffenen Entscheidung steht das Urteil des

IV. Straffenats des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1921 (RGSt. Bd. 56 S. 82) im Ergebnis im Einklang, in dem die Bestellung eines auf Grund des preußischen AGrG. in den Ruhestand getretenen Landgerichtsrats zum Hilfsrichter für unzulässig und das Gericht infolgedessen für nicht vorschriftsmäßig besetzt erklärt ist. Allerdings ist in ihm die Frage der Rechtsgültigkeit des AGrG. nicht geprüft worden.